

merkt, daß im großen und ganzen prinzipielle Änderungen nicht getroffen sind, die Verbesserungen vielmehr nur auf eine klare und damit die bereits erwähnte Vieldeutigkeit seitens der Gerichte bannende Gesetzesssprache hinarbeiten. Was also hinsichtlich der Zubereitung und des Vertriebes gegenwärtig gilt, bleibt in der Hauptsache bestehen und wird nur sprachlich einwandfreier ausgedrückt. Vornehmlich gilt deshalb jetzt ebenso wie nach dem Entwurfe für ein künftiges Strafrecht zunächst der bekannte, von unserer Gewerbeordnung aufgestellte Satz, wonach der Handel mit Giften grundsätzlich freigegeben ist, wonach aber die Landesgesetze die Befugnis haben, solchen Handel nach Gutdünken von besonderer Genehmigung abhängig zu machen. Der Empfehlung des Bundesrates, gerichtet an die einzelnen Bundesstaaten, den Erlaß der Vorschriften über den Verkehr mit Giften einheitlich zu gestalten, sind unterdessen ja auch die Bundesstaaten sämtlich durch Schöpfung inhaltlich übereinstimmender Vorschriften nachgekommen. Auch darüber, daß Gifte unter Umständen als Apotheker waren dem freien Verkehre entzogen sind, gibt die geplante Neuregelung zur Erörterung keinen Anlaß. Wann also der Handel freigegeben ist, das soll auch in Zukunft nach den jetzt darüber herrschenden Satzungen zu beurteilen sein. In den Fällen, in denen aber der Handel mit Giften und Arzneien nach darüber geltenden Bestimmungen nicht freigegeben ist, in denen ist laut der Sprache des herrschenden Rechtes mit Geld oder Haft zu bestrafen zunächst: wer Gifte oder Arzneien ohne besonders polizeiliche Erlaubnis zubereitet.

Bei dieser Ausdrucksweise des Gesetzes hat der, den es angibt, den ersten Anlaß zur Klage über undeutliche Redeweise des Gesetzgebers. Denn „zubereitet werden“ können Gifte oder Arzneien natürlich auch in Verfolg rein persönlicher Zwecke, also etwa, um beispielsweise gewisse Experimente zu vollführen. Unser Gesetz bedroht mit seinem Wortlaut nun auch Leute, die das tun, mit Strafe, sofern es kurzweg dem die erwähnten nachteiligen Folgen verheißt, der „ohne polizeiliche Erlaubnis Gifte oder Arzneien zubereitet.“ Mit solchem Wortlaut aber setzt sich Sinn und Willen des Paragraphen ganz offenbar in Widerspruch. Vielmehr beabsichtigte der Gesetzeschöpfer durch die erwähnte Strafdrohung sicherlich nur den zu treffen, der solche Zubereitungen zwecks Überlassung an andere vornimmt. Leider verrät die Begründung zu dem geplanten besseren Rechte der Zukunft, daß hierin sprachlich ein Wandel nicht geschaffen werden soll. Durch die Vorarbeiten zum neuen Strafgesetz aber ist dem erwähnten Streite der Auffassungen dennoch zugunsten der Meinung, die nur zum Vertrieb bestimmt die Zubereitung von Giften gestraft wissen will, der Lebensfaden abgeschnitten. Trotz Kenntnis darüber, daß die Rechtsprechung in der Auslegung jenes Begriffes allerdings Schwankungen aufweist, will nämlich die Begründung des zukünftigen Rechtes den Ausdruck „zubereiten“ zwar beibehalten, darunter aber die in Nr. 12 der Deutschen Arzneitaxe ausgeführten Herstellungsarbeiten, also nicht nur die Zubereitung, sondern nanentlich auch die Dosierung und die „Herrichtung zur Abgabe“ verstanden wissen.

Neben dem, der Gifte und Arzneien zubereitet, wird Strafe auch jenem verheißen, der sie feilhält. Die Arbeiter an einem Strafrecht der Zukunft haben mit Recht auch zu dieser Ausdrucksweise Erklärungen für nötig gehalten und für später eine Ergänzung zu dem Verbot des Feilhaltens vorgesehen. Neben dem Feilhalten soll künftig deshalb auch das „zum Verkauf vorrätig hält“ als strafbar bezeichnet werden. Feilhalten bedeutet nämlich laut Auskunft der Vorarbeiten zur Gesetzesreform das Bereitstellen und Zugänglichmachen der Ware zum Ankauf für das Publikum. Die Rechtsprechung hat das aber nicht auf Warenvorräte bezogen, die außerhalb der Verkaufsräume in Kellern, Lagerräumen u. dgl. aufbewahrt werden. In den Augen der Schöpfer des neuen Strafrechts ist solche Rechtsauslegung jedoch falsch, sofern sie eine die Umgehung des Gesetzes begünstigende Lücke schafft. Daher das neben dem Feilhalten erwähnte Verbot eines „zum Verkauf vorrätig Haltens.“ Denn auch auf letzteres trifft ja der mit der ganzen Strafbestimmung verfolgte Zweck zu,

den aus dem freien Verkehr mit Giften und Arzneien sich ergebenden Gefahren vorzubeugen.

Das heutige Recht richtet sich schließlich nur gegen die, die Gifte und Arzneien „verkaufen oder sonst an andere überlassen.“ Auch hierdurch wurde, wie die Gesetzesauslegung erweist, mancher Unstimmigkeit der Meinungen unter den Gerichten Tür und Tor geöffnet. Der Hauptstreitfall darüber gipfelt in der Frage: Bleibt es nach dieser Gesetzesvorschrift Vereinen oder Krankenkassen unbenommen, die aus ihren Mitteln angeschafften Arzneien ihren Mitgliedern zu überlassen? Einige Gerichte, so z. B. das Kammergericht, beantworten diese Frage mit „Ja“, andre, z. B. das Oberlandesgericht Breslau und das Oberlandesgericht Zelle, beantworten sie mit „Nein“. Die Schöpfer des Strafrechts der Zukunft schlagen sich nun auf die Seite der Verfechter letztgenannter Ansicht. Sie erklären also, daß auch Vereine, Gesellschaften oder Krankenkassen aus ihren Mitteln angeschaffte Arzneien nicht an ihre Mitglieder überlassen dürfen, weil ja sonst in dem vermittelten Umfang ein freier Verkehr mit Giften und Arzneien zusamm allen sich daraus ergebenden Gefahren geschaffen würde, was ja eben zu vermeiden gerade des Gesetzes Zweck sei. Die Sprache der Zukunft gedenkt, dieser Doppeldeutigkeit des Gesetzes dadurch zu entgehen, daß sie erklärt, es sei der strafbar, der erlaubniswidrig dem Handel nicht freigegebene Gifte oder Arzneien zubereitet, zum Verkauf vorrätig hält, feil hält, verkauft oder „sonst abgibt“.

Die Strafrechtskommission, deren Werk der kürzlich fertiggestellte Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches ist, fügte in 1. Lesung dem genannten Verbote der Zubereitung und des Vertriebes von Giften oder Arzneien einen Zusatz bei, der die unentgeltliche Abgabe von Proben an Ärzte und weiter solche Abgaben seitens der Ärzte zu Probezwecken an Patienten für straflos erklärte. Zweck dieser Ausnahmebestimmung war die damit geplante Erschaffung der Möglichkeit der Erprobung neuer Heilmittel. Indessen erhoben die darüber zu Worte gekommenen Sachverständigen hiergegen lebhafte Bedenken, es wurde deshalb der Zusatz in 2. Lesung wieder gestrichen.

[A. 67.]

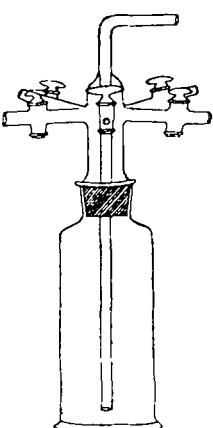
Gaswaschflasche mit mehreren Ableitungsrohrchen.

D. R. G. M. ang.

Bei Fällungen mittels Gas ist es meist üblich, mehrere derselben zu gleicher Zeit vorzunehmen, weil die Behandlung einzelner Proben zu zeitraubend ist. Um nun mit einem Gasentwicklungsapparat mehrere Bestimmungen zu gleicher Zeit auszuführen, wendet man in der Regel T-Stücke in entsprechender Menge an, die mittels Schlauch mit dem Hauptrohr verbunden sind.

Diese Verbindungen gewähren wohl die Möglichkeit eines schnellen Arbeitens, doch ist der Gasdruck infolge der ungleichen Entfernung der Ableitungsrohrchen von dem Hahnrohr sehr verschieden. Außerdem ist, um dieser Verbindung einen Halt zu geben, ein besonderes Stativ mit Klemme erforderlich.

Alle diese vorerwähnten Nachteile und Umständlichkeiten fallen bei der nebenstehend abgebildeten Gaswaschflasche vollständig fort. Das hochstehende Rohr der Waschflasche wird an den Gasentwicklungsapparat angeschlossen. Das Gas wird hierdurch eingeleitet und verteilt sich durch die im Kreise angesetzten Hahnrohren. Die Entfernung zwischen den Einleitungs- und den Ableitungsrohrchen ist an allen Stellen gleich. Hierdurch wird ein immer gleichmäßiger Gasdruck erzielt. Außerdem lassen sich aber auch unter ungleichen Verhältnissen die Einleitungsstellen bequem regulieren. — Die Gaswaschflasche ist der Firma Ströhlein & Co., Düsseldorf 39, gesetzlich geschützt und wird von derselben vertrieben.



[A. 55.]